



## **Notgruppenangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Hort gemäß der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona- Virus vom 17.04.2020**

Nach der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 gilt grundsätzlich folgendes:

1. Der Betrieb von Kindertagesstätten und Hort bleibt weiterhin untersagt. Die Kitas und der Hort sind damit geschlossen.
2. Stufenweiser Beginn des Schulbetriebes, grundsätzlich gilt aber weiterhin: In allen Schulen ist der Präsenzunterricht untersagt (§ 1a der o. a. Verordnung).
3. Wie bisher kann für einige Kinder eine Notbetreuung angeboten werden.
4. Diese Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.
5. Die Notbetreuung darf nur in kleinen Gruppen stattfinden (max. 5 Kinder).

Die Träger der Kindertagesstätten, die Leitung des Hortes und die Schulleitungen planen nun zügig, alle notwendigen Informationen zu sammeln, um Ihren Anspruch auf Notfallbetreuung zu prüfen.

Die Entscheidung über die Notbetreuung liegt im Bereich der Schulen und des Hortes bei der Schul- bzw. bei der Hortleitung und im Bereich der Kindertagesstätten beim jeweiligen Träger der Kindertagesstätte, welche auf Grundlage der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben unter Bewertung der aktuellen Situation getroffen wird. In Zweifelsfällen wird die Entscheidung mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt. Bitte leiten Sie insofern Ihre Anträge direkt an die Kindertagesstätte, an die Schule oder an den Hort Ihres Kindes weiter.

Die Notbetreuung an Schulen findet für die Schuljahrgänge 1 bis 8 grundsätzlich in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr statt (5 Zeitstunden). Die Notbetreuung an Kindergärten findet ebenfalls grundsätzlich über 5 Zeitstunden statt (in Ausnahmefällen kann im Einzelfall durch den Träger des Kindergartens auch eine längere Notbetreuung angeboten werden). Grundsätzlich gilt insofern über alle Bereiche eine Notbetreuung von max. 5 Zeitstunden.

Antragsformulare erhalten Sie angefügt zu diesem Schreiben. Schauen Sie auch gerne auf die Homepage ihrer jeweiligen Einrichtung. Ziel ist es, die erweiterte Notbetreuung bereits in dieser Woche zu beginnen. Da diese Veränderungen aber auch den notwendigen Vorlauf und eine gute Vorbereitung bedürfen, brauchen wir ein paar Tage zur Realisierung.

Mit der Schließung von Kindertageseinrichtungen und Hort, sowie nur der schrittweisen Öffnung der Schulen, sollen die Infektionsketten unterbrochen werden. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der

Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus. Bitte prüfen Sie bei Abgabe ihres Antrages daher sorgfältig und kritisch, ob sie tatsächlich ihr Kind in eine Notbetreuung geben müssen. Die Notbetreuung eines Kindes hat nur an den Tagen stattzufinden, an denen aufgrund der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten keine häusliche Betreuung stattfinden kann (Ausnahme: Betreuung in besonderen Härtefällen).

Vor dem Hintergrund, dass in der Umsetzung der Notbetreuung nach der eingangs genannten Landesverordnung u. a. folgenden Punkte verbindlich zur Kontakteinschränkung nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind:

- nach Gruppen getrennte Nutzung des Außengeländes,
- nach Gruppen getrennte Einnahme von Mahlzeiten (sofern sie stattfinden),
- nach Gruppen getrennte zeitliche Regelungen für die Bring- und Abholphasen,
- Gruppengröße max. 5 Kinder,

werden in einem ersten Schritt die Kinder -in Schulen, Kitas und Hort- in eine Notbetreuung aufgenommen werden können, bei denen **ein Elternteil in sog. kritischen systemrelevanten Infrastrukturen** tätig ist. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr, -
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen; hierunter zählen auch pädagogische Fach-/Lehrkräfte in Schulen, Kindergärten und Hort.
- Beschäftigte im Bereich ÖPNV (Bus, Bahn), Ver- und Entsorgung (z.B. Stadtwerke, Müllabfuhr)

Voraussetzung hierfür ist, dass sich eine ggf. zweite erziehungsberechtigte Person nicht bspw. in Elternzeit befindet oder nicht berufstätig ist. Eine temporäre Beschäftigung in Kurzarbeit gilt als berufstätig.

Kinder, die bisher im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden, sind weiterhin zu betreuen.

In einem zweiten Schritt werden dann die Kinder in eine Notbetreuung aufgenommen werden, bei denen **mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse** tätig ist, sofern in den jeweiligen Notgruppen noch eine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

Zum Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse zählen Berufe in der:

- Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung),
- Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung),
- Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel),
- Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze),

- Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers),
- Medien und Kultur-, Risiko- und Krisenkommunikation

Die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona- Virus vom 17.04.2020 gilt für den Bereich der Notbetreuung an Schulen, Kitas und Hort bis zum Ablauf des 06. Mai 2020. Über die weitere Entwicklung werden wir berichten.